

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne der §§ 14 Abs. 1 und 310 Abs. 1 BGB sind.
2. Leistungen und Angebote der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Vertragsbedingungen. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Deren Unwirksamkeit für diesen Vertrag erkennt der Auftraggeber an.
3. Ergänzungen, Nebenabreden und Änderungen von und zu diesen Vertragsbedingungen werden nur wirksam, wenn beide Vertragspartner diese in Textform bestätigen.
4. Maßgebend für die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie für deren Abwicklung sind vorrangig diese AGB und danach das Recht des BGB.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Durch eine Auftragserteilung überträgt der Auftraggeber der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH die Durchführung die in einem schriftlichen Vertrag aufgeführten Dienstleistungen zum mechanischen und elektrischen Aufbau von Maschinen und Industrieanlagen nach Vorlage von Konstruktionszeichnungen und Plänen des Auftraggebers und zur Montage und Installation von Maschinen und Ausrüstungen.
- 2.2 Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Mitarbeiter, welcher für die technische und organisatorische Durchführung des Dienstleistungsvertrages verantwortlich ist. Die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH stellt sicher, dass die im jeweiligen Objekt tätigen Arbeitskräfte im Besitz gültiger Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse und alle Meldepflichten zu den Sozialversicherungen erfüllt sind.
- 2.3 Personen, die die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH nicht mit der Ausführung der Dienstleistungen betraut hat, dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Mitarbeiter der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH in Notfällen seine Erste-Hilfe-Einrichtungen in Anspruch nehmen dürfen. Eine Haftung entsteht dadurch für ihn nicht.
- 2.4 Die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH wird ihr Personal im Rahmen des Arbeitsvertrages verpflichten, keine Einsicht in Schriftstücke, Akten und sonstige Datenträger des Auftraggebers zu nehmen bzw. über alle sonst wie zur Kenntnis gelangenden Vorgänge aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Das eingesetzte Personal wird von der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH darauf hingewiesen, dass es im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Pflichten mit straf- oder zivilrechtlichen Folgen rechnen muss.
- 2.5 Der Auftraggeber stellt - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - alle für die Leistungserbringung benötigten Materialien, Maschinenbestandteile, Maschinen, Werkzeuge, und Geräte zur Verfügung.
- 2.6 Den Mitarbeitern der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH ist während der üblichen Geschäftsstunden bzw. Arbeitszeiten der Zutritt zu den Arbeitsobjekten zu gestatten. Der Auftraggeber wird der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH auf Anfrage jede notwendige Auskunft über die zu bearbeitenden Objekte erteilen und - wenn erforderlich - alle vorhandenen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 2.7 Der Auftraggeber stellt Umkleieräume, sanitäre Anlagen für das Personal und verschließbare Abstellräume für die technische Ausrüstung und Materialien der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH unentgeltlich zur Verfügung. Die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind von den Mitarbeitern der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH sorgfältig zu behandeln und regelmäßig zu reinigen.
8. Von der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH sind die Unfallverhütungsvorschriften ihrer Berufsgenossenschaft und die Hausordnung bzw. Betriebsordnung des Auftraggebers einzuhalten.
9. Die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH ist berechtigt, mit der Auftragsausführung einen Nachunternehmer zu beauftragen, soweit einzelvertraglich nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Angebot und Auftragserteilung

- 3.1 Die Angebote der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH die Annahme der Beauftragung schriftlich bestätigt hat oder die Dienstleistung ausgeführt ist. Für den Umfang der Dienstleistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH maßgeblich. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen; dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Die Berichtigung von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bleibt vorbehalten.
- 3.2 Schriftliche Mitteilungen der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf dem Auftraggeber als zugegangen, wenn sie an die der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH zuletzt bekannt gewordene Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse abgesandt wurden und die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH dies nachweisen kann. Ausgenommen von der Zugangsvermutung sind Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Nachfristsetzungen.

§ 4 Zahlungsbestimmungen und Verzug

- 4.1 Alle Rechnungen sind ohne Abzug 30 Tage ab Rechnungslegungsdatum fällig. Ab 30 Tage nach Fälligkeit berechnet die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank. Der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH bleibt der Nachweis eines darüber hinausgehenden Zinsnachteils vorbehalten.
- 4.2 Die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH gewährt bei einer Zahlung an sich innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegungsdatum ein Skonto in Höhe von 2 %.
3. Das Bestimmungsrecht des Auftraggebers, welche Forderungen durch Zahlungen des Auftraggebers erfüllt werden, wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsbestimmung des § 367 Abs. 1 BGB abbedungen.
4. Kommt der Auftraggeber mit einer etwaig vereinbarten Teilzahlung in Rückstand, so kann die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH die gesamte Restforderung sofort fällig stellen.
5. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so kann die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist verlangen.
6. Gegenansprüche der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH kann der Auftraggeber nur aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht nur wirksam geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 5 Fristen/Termine

- 5.1 Kann die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH die vertraglich vereinbarten Leistungen nachweislich wegen Mobilmachung, Krieg, Terroranschlägen, innerer Unruhen, Streiks oder Aussperrung oder aus sonstigen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht termingerecht erbringen, so ist ein angemessener neuer Termin zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
- 5.2 Nur bei Nichteinhaltung von in Textform vereinbarten Terminen aus anderen als den vorgenannten Gründen ist der Auftraggeber berechtigt, einen ihm nachweislich durch Verzug entstandenen Schaden bis zum Betrag von höchstens bis zu 15% vom Vertragswert geltend zu machen. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH vorliegt. Dies gilt auch, wenn die Leistung tatsächlich oder durch Fristablauf unmöglich wird oder mangelhaft ist.

§ 6 Abnahme/Gewährleistung

- 6.1 Verlangt die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH nach der Fertigstellung – ggf. auch vor Ablauf einer vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung oder in sich abgeschlossener Teilleistungen, so hat diese der Auftraggeber binnen drei Werktagen nach Zugang der Abnahmeaufforderung durchzuführen; eine andere Frist kann in Textform vereinbart werden. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel und auch nur bis zu deren Beseitigung verweigert werden. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen und von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben. Wird eine Abnahme weder durch den Auftraggeber noch durch die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH verlangt oder nimmt der Auftraggeber an einer von der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH angezeigten Abnahme nicht teil, so gilt die Leistung drei Tage nach Fertigstellung bzw. mit Ablauf der Abnahmefrist als abgenommen.
- 6.2 Bestehen für wiederkehrend zu erbringende Leistungen feste Termine, so gelten diese als abgenommen, wenn nicht binnen drei Tagen nach Arbeitsausführung eine Mängelrüge in Textform des Auftraggebers bei der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH eingeht. Diese muss Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels genau beschreiben. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt.
- 6.3 Mit der Abnahme der jeweiligen (Teil-)Leistung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Wird eine ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg oder andere unabwehrbare von der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung den Anspruch auf das entsprechende Entgelt.
- 6.4 Nach der Abnahme festgestellte Mängel sind dem verantwortlichen Mitarbeiter binnen drei Tagen durch den Auftraggeber unter Beschreibung von Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels in Textform anzuzeigen. Die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH ist im Falle einer begründeten Mängelrüge zur Nachbesserung berechtigt. Sofern diese nicht zum Erfolg führt, kann der Auftraggeber eine anteilige Herabsetzung des Entgeltes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammt.
- 6.5 Wird der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten in angemessener Frist nicht ermöglicht, oder werden vom Auftraggeber behauptete Mängel ohne die Zustimmung der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH in Textform - selbst oder durch Dritte - behoben, so entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sofern nicht zuvor eine Nachbesserung durch die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH fehlgeschlagen ist.
- 6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Abnahme.

§ 7 Haftung und Verjährung

1. Die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH hat für Schäden und Mangelgeschäden aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder aus Verzug nur einzustehen, sofern diese durch ein Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Für alle Ansprüche gegen die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt -außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden- eine Verjährungsfrist von 6 Monaten, beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Leistung gemäß § 6.
- 7.3 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt mit Ablauf der in § 199 Abs. 2-4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichende geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
- 7.4 Die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen aus oder in Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien nach § 203 BGB endet in dem Zeitpunkt, in welchem die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände verweigert. Sofern eine der Parteien nicht ausdrücklich schriftlich das Scheitern der Verhandlungen erklärt, gilt die Fortsetzung der Verhandlungen 6 Monate nach Absendung der letzten Korrespondenz, deren Gegenstand der Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände ist, als verweigert.
5. Die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH schließt eine Haftpflichtversicherung mit den folgenden Deckungssummen ab:

10.000.000,00 € pauschal für Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden
1.000.000,00 € für Umweltschäden

Die Haftung je Schadensfall ist der Höhe nach auf die vorstehend genannten Deckungssummen begrenzt. Die Haftung pro Kalenderjahr ist auf 20.000.000,00 € begrenzt.

- 7.6. Der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH bleibt der Einwand des Mitverschuldens des Auftraggebers offen.

§ 8 Vertragsdauer / Kündigung/Vertraulichkeit

- 8.1 Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit wird ein zwischen der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH und dem Auftraggeber geschlossener Vertrag für die Zeit geschlossen, die die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH für die ordnungsgemäße Leistungserbringung benötigt. Ein Vertrag - soweit er regelmäßig wiederkehrende Leistungen umfasst (Dauervertrag) gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2 Soweit ein Vertrag für eine bestimmte Laufzeit geschlossen wurde, wird das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages wird hiervon nicht berührt. Insbesondere besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, wenn durch den anderen Vertragspartner vorsätzlich gegen Hauptleistungspflichten verstoßen wird. Jede Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.
- 8.3 Die Nichtausführung infolge höherer Gewalt oder Streik stellt keinen Kündigungsgrund dar. Der Auftraggeber hat im Falle eines Streiks in seinem Unternehmen die vereinbarte Vergütung weiter zu entrichten. Die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Leistungsfreiheit erspart.

- 8.4 Zahlungsverzug oder drohende Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers berechtigen die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH zur sofortigen Arbeitseinstellung und fristlosen Kündigung. Das bis dahin angefallene Entgelt wird sofort fällig.
- 8.5 Schriftstücke und sonstige Unterlagen, welche geschäftliche oder betriebliche Vorkommnisse, Verfahren, Einrichtungen oder Ergebnisse betreffen, sind spätestens bei Vertragsende dem jeweiligen Vertragspartner zurückzugeben. Es dürfen in diesem Zusammenhang keine Abschriften oder Fotokopien erstellt oder aus dem Gedächtnis gefertigt werden. Beide Vertragspartner verpflichten sich, sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch nach dessen Beendigung, über Kenntnisse aus dem Tätigkeitsbereich des jeweiligen Vertragspartners oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehenden und gestandenen Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH vor Abschluss dieses Vertrages und während der Vertragslaufzeit erhebliche Investitionen in die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter tätigt. Deshalb verpflichten sich die Vertragspartner, jegliche Art der Abwerbung von Mitarbeitern des anderen während der Vertragsdauer sowie für einen Zeitraum von einem Jahr nach Vertragsende zu unterlassen. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der abwerbende Vertragspartner an den anderen Teil eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt drei Bruttomonatslöhne, die der Abwerbende dem Abgeworbenen zahlt oder zu zahlen beabsichtigt. Der Auftraggeber haftet in gleicher Weise, wenn mit ihm verbundene Unternehmen den vorgenannten Tatbestand in gleicher Weise erfüllen.
- 9.2 Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die AGB eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der AGB gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser AGB oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in einem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
- 9.3 Für die Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.4 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand, soweit nicht andere gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände vorgehen, der Sitz der Sojka Solutions Sondermaschinen & Anlagenbau GmbH vereinbart.